

VERORDNUNG (EG) Nr. 763/1999 DER KOMMISSION
vom 13. April 1999
über die Beförderung von Schweinefleisch nach Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾ wurden die allgemeinen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 190/1999 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 439/1999⁽⁴⁾, ist zur ersten Lieferung mehrerer Partien Schweinefleisch eine erste Ausschreibung eröffnet worden. Es ist angezeigt, zur Beförderung dieses Fleisches nach Rußland eine weitere Ausschreibung zu eröffnen.

Es sollen 8 000 Tonnen Schweinefleisch in zwei separaten Partien geliefert werden.

Es gilt, ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbedingungen festzulegen und ein sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für den Transport von insgesamt 8 000 Tonnen (Nettogewicht) Schweinefleisch in zwei separaten Partien, die in Anhang I aufgeschlüsselt sind, wird eine Ausschreibung eröffnet. Es handelt sich um eine Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999, die gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung und dieser Verordnung durchgeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 21 vom 28.1.1999, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 27.2.1999, S. 33.

Artikel 2

- (1) Die Lieferung umfaßt für jede Partie
- die Übernahme der Ware ab Lager gemäß Absatz 2 und
 - die Beförderung mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

- (2) Die Schweinefleischpartien sind den Zuschlagsempfängern in den in Anhang II genannten Kühllagern zur Verfügung zu halten.

Die Abholung erfolgt ab 3. Mai 1999.

Nach Ablauf von 10 Tagen ab dem genannten Datum ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die Ausgaben zu erstatten, die ihr zur Deckung der im Rahmen der Übernahme angefallenen Kosten (Unterstellung, Versicherung, Bewachung, Garantie usw.) entstanden sind.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind bei folgenden Interventionsstellen einzureichen, deren Anschrift aus Anhang II hervorgeht:

- für Partie Nr. 1: bei der deutschen Interventionsstelle,
- für Partie Nr. 2: bei der niederländischen Interventionsstelle.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 20. April 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

Wird für eine Lieferung nach einer ersten Angebotsfrist kein Zuschlag erteilt, so wird eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die am 4. Mai 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) abläuft.

In diesem Fall werden die in Artikel 2 und in Anhang I festgesetzten Fristen um 14 Tage verlängert.

- (2) Das Angebot des Bieters umfaßt die Kosten der Beförderung aller die Lieferpartie ausmachenden Mengen, die in den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Kühllagern zu übernehmen und an die in Anhang I genannten Bestimmungsorte zu liefern sind.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 /Tonne Schweinefleisch.

(2) Die Liefersicherheit für die betreffende Partie in Höhe von 1 718 /Tonne Schweinefleisch ist nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der in Artikel 3 genannten Interventionsstelle zu stellen.

Artikel 5

Die Übernahmebescheinigung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird ausgestellt vom Vertreter des Begünstigten am Bestimmungsort und von der Behörde gemäß Anhang III.

Artikel 6

Zur Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte zu einem

bestimmten Zeitpunkt an einen Bestimmungsort zu liefernde Menge geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Stellung des Antrags auf Abschlagszahlung, dem die erforderlichen Belege beiliegen müssen.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger trägt dafür Sorge, daß die Beförderungspapiere mit dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 385/1999 (1) festgelegten Sonderstempel versehen werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 48.

ANHANG I

SCHWEINEFLEISCH

Endbestimmungsorte

Die Endbestimmungsorte sind sowohl hinsichtlich der Ausstellung der Beförderungspapiere als auch der Wahl des Transportmittels (Eisenbahn/LKW) anzugeben. Maßgeblich für die Berechnung des Angebotspreises ist jedoch nicht der Bestimmungsort sondern lediglich die Grenzübergangsstelle.

	Partie Nr. 1	Partie Nr. 2
Karelische Autonome Republik	200	
Autonome Republik der Komi	200	
Region Archangelsk	200	
Region Murmansk	200	
Region Briansk	200	
Region Wladimir	400	
Region Iwanowo	400	
Region Smolensk	400	
Region Twer	400	
Region Tula	400	
Region Jaroslaw	400	
Region Kirow	400	
Region Nishnij-Nowgorod	400	
Region Astrakhansk	200	
Region Samarsk	100	300
Republik Dagestan		200
Udmurtische Autonome Republik		400
Region Perm		400
Region Swerdlowsk		800
Region Tscheljabinsk		500
Region Kemerowo		900
Insgesamt	4 500	3 500

— Lieferstadium: Ware an den Grenzkontrollstellen Krasnoje oder Susemka, nicht entladen.

— Beförderung: Überlandverkehr.

Sollten einige Endbestimmungsregionen nur auf dem Schienenweg, andere dagegen nur auf dem Straßenweg erreichbar sein, so sind dem Angebot zwei Bescheinigungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 beizufügen, wobei der Angebotspreis dem gewogenen Durchschnitt der betreffenden Tonnenpreise entsprechen muß.

— Spätester Zeitpunkt des Eintreffens an den Grenzübergangsstellen:

Partie Nr. 1: 15. Juni 1999,

Partie Nr. 2: 4. Juni 1999.

*ANHANG II***Partie Nr. 1**

3 000 t Nordfrost Kühl- und Lagerhaus GmbH & Co. KG
Rosslauerstr. 51
D-39261 Zerbst

1 500 t Nordfrost Kühl- und Lagerhaus GmbH & Co. KG
Postfach 1340
D-26412 Schortens

Partie Nr. 2

1 000 t Nordfrost Kühl- und Lagerhaus GmbH & Co. KG
Im Gewerbegebiet Heidmürle
D-26419 Schortens

500 t Nordfrost Kühl- und Lagerhaus GmbH & Co. KG
Thielebachstr. 6
D-34346 Hann Münden

500 t Nordfrost Kühl- und Lagerhaus GmbH & Co. KG
Max-Plank-Str 14
D-27283 Verden

500 t Horafrost NV
Voermanstraat 5
B-8840 Staden

500 t Grolleman Exploitatie Maatschappij BV
Industrieweg 23
NL-8121 B2 Olst

500 t Daalimpex Coldstores BV
Noorderkade 36 B
NL-1948 NR Beverwijk

Anschriften der Interventionsstellen:

Partie Nr. 1

BLE
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 18 02 03
Tel.: (49-228) 68 20
Fax: (49-228) 682 72 72

Partie Nr. 2

Laser Regio Zuidoost
Slachthuisstraat 72
Postbus 965
NL-6040 AZ Roermond
Tel.: (+31 475) 35 54 44
Fax: (+31 475) 31 89 39.

ANHANG III

Übernahmeort: Susemka, Krasnoje
Briansk und Smolensk zur Abwicklung der Zollformalitäten

Für die Ausstellung der Übernahmebescheinigungen zuständige Behörde:

V.O. Prodintorg
103084 Moskau
Mjasnitskaya nl 47

Herr Belokopytov
Herr Perekatev
